
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	23.09.2013
Kreisausschuss	10.10.2013
Kreistag	17.10.2013

Interkommunales Gewerbegebiet am Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden

Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.09.2013

Der Verein Segelfluggruppe Wenningfeld e.V. plant auf dem Grundstück der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH ein neues Vereinsheim zu bauen. Das Vereinsheim soll neben den Segelfliegern auch den beiden anderen Vereinen am Flugplatz Stadtlohn-Vreden – Verein zur Förderung der Luftfahrt e.V. und Fliegerclub Stadtlohn e.V. – als Vereinsheim dienen. Baurechtlich kommt aber ein Ersatzbau, d.h. eine Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle und von gleicher Größe, für die gleiche Nutzung im Außenbereich nicht in Betracht.

Deshalb haben die Städte Stadtlohn und Vreden ein schon laufendes Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Flugplatz“ jetzt wieder aufgenommen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Flugplatz“ umfasst im Wesentlichen das heutige Flugplatzgelände mit den Unterstellhallen und Gebäuden. Die Fläche des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegt hingegen im nördlich angrenzenden Bereiche bis zur K20. Der Rat der Stadt Stadtlohn fasste schon am 23.03.2010, der Rat der Stadt Vreden am 21.04.2010 den Aufstellungsbeschluss für den jeweiligen Bebauungsplan „Sondergebiet Flugplatz“. Ziel des Bebauungsplans ist es dabei, grundsätzlich die planungsrechtliche Zulassung von Vorhaben unmittelbar am Flugplatz zu vereinfachen und so dort Investitionen deutlich zu erleichtern und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung des Flugplatzes beizutragen. Auf Grundlage eines Vorentwurfs haben der Fachausschuss in Vreden am 20.03.2012 und der Fachausschuss in Stadtlohn am 27.03.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Vorentwurf lag dann in beiden Rathäusern vom 25.04.-25.05.2012 öffentlich aus. Aus der Bürgerschaft sind in der Zeit keine Einwände gekommen. Die Bauausschüsse beider Kommunen haben dann am 18.06.2013 (Stadtlohn) und 04.07.2013 (Vreden) die Änderung des Geltungsbereichs und die Vorentwurfsunterlagen ihres jeweiligen Bebauungsplans „Sondergebiet Flugplatz“ beschlossen. Nunmehr schließt sich die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB an.

Die Stadt Stadtlohn hat im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss am 18.06.2013 über diese Entscheidung hinaus eine Teilaufhebung des am 23.03.2010 gefassten Aufstellungsbeschlusses für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Flugplatz) für die Fläche des interkommunalen Gewerbegebiets beschlossen. Dieser Beschluss diente aber **ausschließlich** dem Verfahren zur bauleitplanerischen Absicherung des vorgesehenen Bebauungsplans „Sondergebiet Flugplatz“. Die Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes lassen sich entsprechend der Baunutzungsverordnung nur über eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan realisieren. Für die hierzu erforderliche Änderung sind die Voraussetzungen im derzeit noch gültigen Regionalplan jedoch nicht gegeben. Erst wenn die im Entwurf vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes, in dem diese Flächen als Gewerbe- und Industriebereich vorgesehen sind, rechtskräftig wird, kann daraus mit Hilfe der Bauleitplanung ein interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die jetzige Herausnahme dieser

Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes soll insofern lediglich das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Flugplatz“ von Unwägbarkeiten freihalten und beschleunigen. Eine inhaltlich-politische Entscheidung zum interkommunalen Gewerbegebiet hat es dabei nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die politische Haltung des Stadtlohrer Stadtrates hierzu unverändert ist.

Im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat es entgegen der Darstellung in der Anfrage der SPD-Fraktion keinen Beschluss zum Flächennutzungsplanverfahren für den Flugplatz gegeben. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.03.2010 ist nach wie vor gültig und umfasst die Flächen des Bebauungsplans "Sondergebiet Flugplatz", der derzeit aufgestellt wird, sowie zusätzlich die nördlich angrenzenden Bereiche bis zur K20 und zur Gemeindegrenze mit der Stadt Stadtlohn. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gesamtstadt weiter abgearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die Entscheidung in Stadtlohn über die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkung auf den Flugplatz Stadtlohn-Vreden.
2. Ja. Das Planungsziel „Ausbau der Start- und Landebahn auf 1.800 Meter“ ist Inhalt der luftrechtlichen Genehmigung und Grundlage der seinerzeitigen Förderzusage des Landes.
3. In das laufende Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Flugplatz“ der Städte Stadtlohn und Vreden ist die Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH eingebunden. Der Kreis Borken wird formal im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einbezogen.

Gez.
Wilfried Kersting